

Coronatests bei asymptomatischen Personen / Genesenenzertifikat nach TestV ab 12.02.2022

Gilt für gesetzlich versicherte Personen (eGK einlesen) sowie für privat versicherte Personen und für Personen ohne Versicherung (VKNR 20/822)

§ 2 Testungen von nachweislich infizierten Personen in Absonderung, Kontaktpersonen und von Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten

Anspruch auf eine Testung haben:

- Personen bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen worden ist,
- Personen, bei denen der öffentliche Gesundheitsdienst festgestellt hat, dass sich die Person in den letzten 10 Tagen vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Virusvariantengebiet (<https://www.rki.de/risikogebiete>) aufgehalten hat. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise.
- Asymptomatische Kontaktpersonen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten

Als Kontaktperson gelten Personen:

- die in den letzten zehn Tagen insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochen oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten,
- die mit einer infizierten Person in demselben Haushalt leben oder in den letzten zehn Tagen gelebt haben,
- die in den letzten zehn Tagen durch die räumliche Nähe zu einer infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren (z. B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen),
- die sich in den letzten zehn Tagen mit einer infizierten Person für eine Zeit von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z. B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen),
- die Kontakt zu einer infizierten Person hatten,
 - a) die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt die infizierte Person behandeln, betreuen oder pflegen oder in den letzten zehn Tagen behandelt, betreut oder gepflegt haben, oder
 - b) von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt die infizierte Person behandelt, betreut oder in den letzten zehn Tagen gepflegt werden oder wurden.

Wer?	Vergütung Leistungen nach § 12 TestV	Zulässige Testarten/Vergütung Sachkosten
<p>- infizierte Personen</p> <p>- Personen, die sich 10 Tage vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben (muss vom ÖGD festgestellt werden)</p> <p>- Kontaktpersonen</p> <p>Für jeden Einzelfall eine Wiederholung pro Person.</p> <p>Kodierung: U99.0 G und Z11 G.</p>	<p>Durchführungskosten, sofern der Abstrich durch einen Dritten entnommen wird: SNR 97120 (8,00 Euro ab 01.07.2021)</p>	<p>PCR-Test/Labor-Antigen-Test, mittels Muster OEGD, Abrechnung durch Labor</p> <p><u>Abrechnung für Labore:</u> PCR-Test und Labor-Antigen-Test Über monatliche BAS-Abrechnung</p>
	<p>Vergütung bei überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung: SNR 97120E (5,00 Euro ab 01.07.2021)</p>	<p>PoC-Antigen-Test und Antigen-Test zur Eigenanwendung: SNR 97123 (pauschal 3,50 Euro ab 01.07.2021, im Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.01.2022 pauschal 4,50 Euro)</p>
	<p>Sofern die Person nicht als Kontaktperson festgestellt werden konnte und somit kein Abstrich erfolgt ist, beträgt die Vergütung für das Gespräch 5,00 Euro, SNR 97126.</p>	<p>kein Test durchgeführt</p>

§ 3 Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen/Unternehmen

Einrichtungen/Unternehmen: Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs-/Versorgungseinrichtungen die mit vorherigen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Einrichtungen des ÖGD in denen medizinische Untersuchungen/Präventionsmaßnahmen/ ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Rettungsdienste, Kita/Horte, Schulen, sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager, voll-/teilstationäre Einrichtung zur Betreuung/Unterbringung älterer, behinderter, pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern/vollziehbarer Ausreisepflichtiger/Flüchtlingen, Spätaussiedlern, sonstige Massenunterkünfte, JVA-Einrichtungen/ Unternehmen bei denen Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeit am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, ambulante Pflegedienste die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen/sonstige gemeinschaftliche Wohnformen erbringen, ambulante Pflegedienste/Unternehmen die Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten wie voll-/teilstationäre Pflege, Angebote zur Unterstützung im Alltag, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, Einrichtung der beruflichen Rehabilitation

Wer?	Vergütung Leistungen nach § 12 TestV	Zulässige Testarten/Vergütung Sachkosten
<p>Wurde in einer Einrichtung/ Unternehmen in den letzten 14 Tagen eine infizierte Person festgestellt, können Personen, dort behandelt, betreut, gepflegt, untergebracht, tätig sind/ waren oder sonst anwesend sind/waren getestet werden.</p> <p>Für jeden Kontaktfall eine Wiederholung pro Person.</p> <p>Kodierung: U99.0 G und Z11 G.</p>	<p>Durchführungskosten, sofern der Abstrich durch einen Dritten entnommen wird: SNR 97120 (8,00 Euro ab 01.07.2021)</p> <hr/> <p>Vergütung bei überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung: SNR 97120E (5,00 Euro ab 01.07.2021)</p>	<p>PCR-Test/Labor-Antigen-Test, mittels Muster OEGD, Abrechnung durch Labor</p> <p><u>Abrechnung für Labore:</u> PCR-Test und Labor-Antigen-Test Über monatliche BAS-Abrechnung</p> <p>PoC-Antigen-Test und Antigen-Test zur Eigenanwendung: SNR 97123 (pauschal 3,50 Euro ab 01.07.2021, im Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.01.2022 pauschal 4,50 Euro)</p>

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Einrichtungen/Unternehmen **mit Testkonzept**: Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, voll-/teilstationäre Einrichtung zur Betreuung/Unterbringung älterer, behinderter, pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, ambulante Pflegedienste die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen/sonstige gemeinschaftliche Wohnformen erbringen, ambulante Pflegedienste/Unternehmen die Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten wie voll-/teilstationäre Pflege, Angebote zur Unterstützung im Alltag, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in § 23 Abs. 3 Nr. 1-6 IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Rettungsdienste, Praxen sonstige humanmedizinischer Heilberufe

Wer?	Vergütung Leistungen nach § 12 TestV	Zulässige Testarten/Vergütung Sachkosten
<p>Präventiv: Personen vor Aufnahme in eine Einrichtung/ Unternehmen oder die nach Krankenhausaufenthalt wieder aufgenommen werden (auch vor ambulanten Eingriffen).</p> <p>Keine präventive Testung vor stationärer Aufnahme in ein Krankenhaus.</p> <p>Keine präventive Testung vor Behandlung in einer Praxis.</p> <p>Für jeden Einzelfall eine Wiederholung pro Person.</p> <p>Kodierung: U99.0 G und Z11 G.</p>	<p>Durchführungskosten, sofern der Abstrich durch einen Dritten entnommen wird: SNR 97120 (8,00 Euro ab 01.07.2021)</p> <hr/> <p>Vergütung bei überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung: SNR 97120E (5,00 Euro ab 01.07.2021)</p>	<p>PCR-Test/Labor-Antigen-Test, mittels Muster OEGD, Abrechnung durch Labor</p> <p><u>Abrechnung für Labore:</u> PCR-Test und Labor-Antigen-Test Über monatliche BAS-Abrechnung</p> <p>PoC-Antigen-Test und Antigen-Test zur Eigenanwendung: SNR 97123 (pauschal 3,50 Euro ab 01.07.2021, im Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.01.2022 pauschal 4,50 Euro)</p>

Wer?	Vergütung Leistungen nach § 12 TestV	Zulässige Testarten/Vergütung Sachkosten
<p>Eigenes Praxispersonal</p> <p>Achtung: keine Testung mehr von Personal in sonstigen humanmedizinischen Praxen! (z. B. Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden, Podologen) durch die Arztpraxis, da die Testungen von den Praxen selbständig durchgeführt und abgerechnet werden.</p> <p>Für jeden Einzelfall eine Wiederholung pro Woche.</p> <p>Bei eigenem Personal bis zu 10 PoC-Tests pro Monat und Person.</p> <p>Kodierung: U99.0 G und Z11 G.</p>	<p>Bei Testung des eigenen Personals (z. B. Arztpraxis) und Personals aus anderen Arztpraxen nicht abrechenbar.</p>	<p>PoC-Antigen-Test und Antigen-Test zur Eigenanwendung: SNR 97123 (pauschal 3,50 Euro ab 01.07.2021, im Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.01.2022 pauschal 4,50 Euro)</p> <p><u>Abrechnung für Labore:</u> PCR-Test und Labor-Antigen-Test über monatliche BAS-Abrechnung</p> <p>Kein PCR-Test!</p>
<p>Personen, die in Einrichtungen/ Unternehmen bereits untergebracht sind, sowie Besucher</p> <p>Je Arzt und je Einrichtung/ Unternehmen höchstens alle zwei Monate abrechnungsfähig.</p> <p>Kodierung: U99.0 G und Z11 G.</p>	<p>Ärztliche Schulung zur Anwendung und Auswertung von PoC-Tests, SNR 97124 (70,00 Euro) des Personals in nicht-ärztlich geführten Einrichtungen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1-4 und von einem Gesundheitsamt beauftragten Dritten, der kein ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungserbringer ist. Muster 5 anlegen im Ersatzverfahren, VKNR 20/822, Name: Name der Einrichtung, Vorname: Name der Einrichtung/beauftragter Dritter, Geburtsdatum: 01.01.2010, Adresse: Adresse der Einrichtung, Status: R, Geschlecht: U (unbekannt), Datum Behandlungstag: Tag der Schulung</p> <p>Präventive PoC-Tests sind von der Einrichtung selbst durchzuführen und abzurechnen.</p>	

§ 4a Bürgertestungen

Wer?	Vergütung Leistungen nach § 12 TestV	Zulässige Testarten/Vergütung Sachkosten
<p>Bürger</p> <p>Für jeden Bürger mindestens einmal pro Woche je nach Verfügbarkeit von Testkapazitäten.</p> <p>Bei Bürgertestungen hat sich der Leistungserbringer einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person vorlegen zu lassen.</p> <p>Kodierung: U99.0 G und Z11 G.</p>	<p>Durchführungskosten, der Abstrich ist zwingend vom Arzt/Praxispersonal zu entnehmen: SNR 97120B (8,00 Euro)</p>	<p>PoC-Antigen-Test: SNR 97123B (pauschal 3,50 Euro, im Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.01.2022 pauschal 4,50 Euro)</p>

§ 4b Bestätigende Diagnostik mittels PCR-Testung

Wer?	Vergütung Leistungen nach § 12 TestV	Zulässige Testarten/Vergütung Sachkosten
<p>Personen haben nach einem positiven PoC-Antigen-Test, positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung und positiven Pooling-Test (mittels Nukleinsäurenachweis) Anspruch auf einen Bestätigungstest mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test)</p> <p>Für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen.</p> <p>Kodierung: U99.0 G und Z11 G.</p>	<p>Durchführungskosten: SNR 97120 (8,00 Euro ab 01.07.2021)</p> <p>Keine Abrechnung nach EBM!</p>	<p>PCR-Test, mittels Muster OEGD, Abrechnung durch das Labor</p> <p><u>Abrechnung für Labore:</u> PCR-Test über monatliche BAS-Abrechnung</p>

§ 4b Variantenspezifische PCR-Testung

Es besteht kein Anspruch mehr auf eine variantenspezifische PCR-Testung!

§ 9 Diagnostik mittels eines PoC-NAT-Testsystems

Was?	Vergütung Leistungen nach § 12 TestV	Zulässige Testarten/Vergütung Sachkosten
<p>Auswertung eines Coronavirus-Abstriches nach §§ 2, 3, 4 Abs. 1 Nr. 1, 4b TestV mittels PoC-NAT-Testsystems</p> <p>Ein Wiederholungstest nach §§ 2, 3, 4 Abs. 1 Nr. 1 möglich</p> <p>Bei Testungen nach § 4b TestV für jeden Einzelfall bis zu 2 Testungen möglich</p> <p>Kodierung: U99.0 G und Z11 G</p>	<p>Diagnostik mittels PoC-NAT-Testsystems:</p> <p>SNR 97136 (30,00 Euro)</p> <p>Nach § 9 MPBetreibV ist zur Durchführung von PoC-NAT-Tests ein Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik erforderlich. Dies dient der Aufrechterhaltung der erforderlichen Qualität, Sicherheit und Leistung bei der Anwendung von In-vitro-Diagnostika sowie der Sicherstellung der Zuverlässigkeit der damit erzielten Ergebnisse. Die ordnungsgemäße Qualitätssicherung wird vermutet, wenn Teil A der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen beachtet wird. Die Einhaltung entsprechender Vorgaben ist von den Marktüberwachungsbehörden der Länder zu überwachen. Auf Anfrage der KVWL ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.</p>	

§ 12 Abs. 6 COVID-19-Genesenzertifikat nach § 22 Absatz 6 S. 1 Infektionsschutzgesetz nach positivem PCR-Test

Was?	Vergütung Leistungen nach § 12 TestV	Zulässige Testarten/Vergütung Sachkosten
<p>Ausstellung des COVID-19-Genesenzertifikates</p> <p>Kodierung: Z02 G</p>	<p>Ausstellung: SNR 97128 (6,00 Euro ab dem 01.07.2021)</p>	
<p>Ausstellung des COVID-19-Genesenzertifikates unter Einsatz informationstechnischer Systeme (PVS)</p> <p>Kodierung: Z02 G</p>	<p>Ausstellung mittels PVS: SNR 97130 (2,00 Euro ab dem 01.07.2021)</p>	